

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Röntgenstraße 16-18
73730 Esslingen a. N.
 (Vergabestelle)

Komm EU (D) Auf
 (Aufforderung zur Angebotsabgabe für Dienstleistungen)

Esslingen a. N., 06.11.2017
 (Ort, Datum)

| |
|---|
| Vergabe-/Projekt Nr.: <u>727.61:00094</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |
| Einreichungsstelle für die Angebote: <input checked="" type="checkbox"/> (Anschrift wie oben) Zimmer: _____ Tel.: _____ <input type="checkbox"/> _____ _____ _____ |
| Ablauf der Angebotsfrist: Datum: <u>12.12.2017</u> Uhrzeit: <u>14:00</u> |
| Ende der Angebotsbindung: Datum: <u>15.04.2018</u> |
| Ausführungsfrist siehe - Komm EU (D) BVB -: <u>01.08.2018 bis 31.07.2023</u> |

Aufforderung zur Angebotsabgabe für Dienstleistungen

Zu der Bekanntmachung
 (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb) vom _____¹⁾

Objekt: Landkreis Esslingen
in: Landkreis Esslingen
Angebot für: Häckseln, Kompostieren, Transportieren und die Abnahme von
verholzten Grünabfällen, sowie Herstellung von Holzhackschnitzeln

Anlagen:

- Anlage Zuschlagskriterien - Komm EG (D) AnlZuschlagskriterien - Seite(n) _____ bis _____ 1-fach
- Kennzettel für Angebotsumschlag - Komm (L/D/SKR) Kenn - 1-fach
- Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferleistungen - Komm EU (D) BB - 1-fach
- Mindestbedingungen für Nebenangebote 1-fach
- Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - 2-fach
- Erklärung der Bietergemeinschaft - Komm EU (D) Bieter - 2-fach
- Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EU (D) EigE - 2-fach
- Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer - Komm EU (D) ErklNachunt - 1-fach
- Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) BVB Tariftreue/Mindestlohn - 1-fach
- Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) VE Tariftreue/Mindestlohn - 1-fach
- Besondere Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB - Seite(n) 1 bis 5 2-fach
- Ergänzende Vertragsbedingungen _____ 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB - 2-fach
- Leistungsbeschreibung**, bestehend aus
 - Titelblatt - Komm EU (D) Titel -
 - Allgemeine Beschreibung - Komm EU (D) AllgemeineLB -
 - Leistungsverzeichnis
 - _____
- Pläne / Zeichnungen Nr. _____ bis Nr. _____ _____-fach
- Anlagen 1-3 und Bietererklärungen 1-6** _____-fach

¹⁾ Auf das Datum der Bekanntmachung des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs im Amtsblatt der EG Bezug nehmen.
²⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt; vgl. § 2 LTMG.

1. Zuschlagserteilende Stelle, Vergabeverfahren:

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Lieferleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung des Eigenbetriebes

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen

Die Vergabestelle verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV).

2. Die VOL/B wird Vertragsbestandteil, ist aber nicht beigelegt.

Weitere nicht beigelegte Unterlagen:

3. Auskünfte werden erteilt, Einsichtnahme nicht beigelegter Unterlagen bei/beim

nur schriftlich per Brief, E-Mail (Vergabe-AWB@LRA-ES.de)

oder per Telefax (+49 711390258700)

(Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)

zu den üblichen Bürozeiten und/oder

(Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)

Bei Vorsprachen bzw. Einsichtnahmen wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

4. Die beigelegten Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - sind zu beachten.

5. Wegen etwaiger geforderter Sicherheitsleistungen vgl. die beigelegten Besonderen Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB - Nr. 8 und wegen der Zahlungsbedingungen vgl. - Komm EU (D) BVB - Nr. 7 oder die VOL/B.

6. **Personen-, bieter-, firmenbezogene Eignungsnachweise, Bescheinigungen, Erklärungen**

6.1 Auf Verlangen sind die in der Liste Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - genannten Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen vorzulegen, insbesondere folgende Nachweise oder Erklärungen:

6.2 Die Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW ¹⁾ - Komm (D/SKR) VE Tariftreue/Mindestlohn - ist mit dem Angebot einzureichen.

6.3 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle bestimmter Nachweise oder Erklärungen ein gültiges Zertifikat zur Präqualifikation vorlegen.

Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

6.4 Für den Fall, dass (Teil-) Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen, hat der Bieter betr. der Nachunternehmer Eignungsnachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen gemäß Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen, außerdem folgende weitere Nachweise:

6.5 Außerdem sind die vom Bieter und ggf. von dem Nachunternehmer die mit dem Muster - Komm EU (D) ErklNachunt - geforderten Erklärungen gemäß Nr. 10 - Komm EU (D) BB - vorzulegen.

Bietergemeinschaften

6.6 Bei Bietergemeinschaften gilt die Nr. 6.1 und 6.2 auch für die Mitbieter.

7. **Angebots-/Leistungsbezogene technische Nachweise (Gleichwertigkeitsnachweise)**

Die nach Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen, außerdem ggf.

folgende weitere technische Nachweise:

¹⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt; vgl. § 2 LTMG.

8. Vergabe nach Losen

Die Leistung ist in Lose aufgeteilt (siehe Gliederung in der Leistungsbeschreibung)

nein ja

Bieter können Angebote für ein Los, mehrere oder alle Lose abgeben. Der Auftraggeber entscheidet **losweise** über den Zuschlag.

ausschließlich nach dem Preis.

nach den in der **Anlage** - Komm EU (D) AnlZuschlagskriterien - genannten, gewichteten und bewerteten Zuschlagskriterien.

nach folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge ihrer Bedeutung, da nach Ansicht des Auftraggebers eine Gewichtung nicht angegeben werden kann:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Preisnachlässe für den Fall einer zusammengefassten Vergabe werden nicht gewertet.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen (Nr. - 11 Komm EU (D) BB - betrifft Hauptangebote und bleibt unberührt).

Nebenangebote sind für folgende Teile der ausgeschriebenen Leistung (z.B. Positionen, Titel, Abschnitte, Lose des Leistungsverzeichnisses) nicht zugelassen:

Nebenangebote sind generell zugelassen,
 aber nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebots.

Nebenangebote sind nur zugelassen im Rahmen der beiliegenden Beschreibung.

10. Alternativpositionen (Wahlpositionen) - falls in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen -

Im LV sind zu den Grundpositionen OZ 6.1

die Alternativpositionen OZ 6.2 ausgewiesen.

Die Vergabestelle favorisiert die

- Grundauführung
- Alternativaufführung
- _____

Der Auftraggeber macht die endgültige Entscheidung über die Grund- oder Alternativaufführung insbesondere davon abhängig, ob der für die favorisierte Ausführung zu erwartende Mehrpreis/Minderpreis die höhere/mindere Qualität rechtfertigt (Prüfung des Preis-/Leistungsverhältnisses), insbesondere in Bezug auf Kriterien wie z.B. Lebensdauer, Betriebs-/Folgekosten, Funktionalität, äußere Gestaltung, Energieeffizienz, Emissionswerte, ...:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

11. Bedarfspositionen (Eventualpositionen) - falls in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen -

Bedarfspositionen

werden gewertet. werden nicht gewertet.

12. Zuschlagskriterien (für Haupt- und Nebenangebote):

Der Auftraggeber entscheidet über den Zuschlag

ausschließlich nach dem Preis.

nach § 56 VgV, und zwar nach den in der Anlage - Komm EU (D) AnlZuschlagskrit - genannten, gewichteten und bewerteten Kriterien.

- _____
- _____
- _____

- nach folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge ihrer Bedeutung, da nach Ansicht des Auftraggebers eine Gewichtung nicht angegeben werden kann:
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

13. Verhandlungsverfahren

Die Abwicklung in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

- ist beabsichtigt (die Begrenzung erfolgt nach den Zuschlagskriterien).
- ist nicht beabsichtigt.

14. Nicht berücksichtigte Angebote

Über die Ablehnung Ihres Angebots werden Sie nach § 134 GWB schriftlich informiert. Die Bestimmungen des § 62 VgV bleiben unberührt.

15. Nachprüfungsbehörde i.S. § 156 GWB ist folgende Vergabekammer:

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

16. Angebotsabgabe in verschlossenem Umschlag mit grünem Kennzettel

Sie werden gebeten, die doppelt beigefügten Vertragsunterlagen vollständig auszufüllen und die im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - und ggf. die in der Leistungsbeschreibung geforderten Erklärungen abzugeben und die Preise einzutragen. Das Angebotsschreiben ist an der richtigen Stelle zu unterzeichnen.

Die vollständigen Vertragsunterlagen sind 1-fach, zusammen mit etwaigen weiteren Unterlagen, Nachweisen und Bescheinigungen, in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu senden oder dort abzugeben.

Den Umschlag bitten wir außen mit beiliegendem Aufkleber/Kennzettel - Komm (L/D/SKR) Kenn - zu versehen. Bitte tragen Sie in den Kennzettel Ihren Namen (Ihre Firma), Ihre Anschrift sowie die Angabe "Angebot für ..." (genaue Bezeichnung siehe erste Seite) ein.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren).

17. Weitere Hinweise (elektronische/digitale Angebote):

Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich
- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur und den Anforderungen des Auftraggebers
- elektronisch mit qualifizierter Signatur

(Unterschrift(en) des Auftraggebers)

gez. Linsmeier

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Dienstleistungen

1. Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -), Vergabegrundsätze, Nachverhandlungsverbot

Der Auftraggeber verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV) und den Bewerbungsbedingungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze "Transparenz der Vergabeverfahren" und "Gleichbehandlung aller Bieter" sowie des Nachverhandlungsverbots §§ 15, 16 VgV.

2. Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerber oder Bieter kann in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten (z.B. Widersprüche, Mehrdeutigkeiten, Missverständnisse), so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform unverzüglich darauf hinzuweisen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 4.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 4.2 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.
- 4.3 Angebote von Einzelbietern, die zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft anbieten, werden ausgeschlossen.

5. Angebotsbearbeitung/-einreichung

- 5.1 (1) Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses können verwendet werden. Das vom Auftraggeber aufgestellte Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.
- (2) Kurzfassungen müssen entspr. dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers die
 - Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern,
 - Teilleistungen (nacheinander die Ordnungszahl, den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag),
 - dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte,
 - Angebotssumme und
 - vom Auftraggeber geforderte Erklärungen
 enthalten.
- (3) Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
- 5.2 Das Angebot ist im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- 5.3 Die Vertragsunterlagen bzw. Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Insbesondere müssen die im Angebotsschreiben geforderten Angaben und Erklärungen und die in der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben, Preise und Erklärungen vollständig sein.
- 5.4 Das Angebot ist in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 5.5 Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Sie können auch nicht als Nebenangebote gewertet werden (solche sind stets auf gesonderter Anlage zu machen und als solche deutlich zu kennzeichnen).
- 5.6 Alle Eintragungen in den Vertragsunterlagen müssen dokumentenecht sein. Änderungen, die der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist an seinen Eintragungen machen will, müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.
- 5.7 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und dergl.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des z.Z. der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Regelungen in Nr. 16 - Komm EU (D) ZVB - bleiben unberührt.
- 5.8 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

6. Ablauf der Angebotsfrist, Öffnung der Angebote, Geheimhaltung, Sitzungen

- 6.1 Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Schriftform zurückgezogen werden.
- 6.2 Die Öffnung der Angebote erfolgt bei der Vergabestelle ohne Teilnahme der Bieter. Die Öffnungsniederschrift wird sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt.

7. Angebotswertung

- 7.1 Auf etwaige formale Ausschlussgründe wegen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß eingereichter Angebote nach § 56 VgV wird ausdrücklich verwiesen.
- 7.2 Der Auftraggeber entscheidet über die Zuschlagserteilung (betr. Haupt- und etwaiger Nebenangebote) nach den Vorgaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Komm EU (D) Auf -.
- 7.3 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungssiffer (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist bei der rechnerischen Prüfung der Angebote stets der Einheitspreis maßgebend, auch wenn dieser offenkundig falsch ist.
- 7.4 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt/verlagert, benennt nicht die von ihm geforderten Preise (betr. "Mischkalkulationen"). Deshalb werden solche Angebote - unabhängig vom Motiv des Bieters (z.B. Spekulation) - von der Wertung ausgeschlossen.
- 7.5 Für die Wertung von Alternativ-/Wahlpositionen oder Bedarfs-/Eventualpositionen gelten die Vorgaben in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm EU (D) Auf -.
- 7.6 Preisnachlässe, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme angeboten werden, werden bei der Angebotswertung stets berücksichtigt.
- 7.7 Preisnachlässe, die mit Bedingungen angeboten werden, werden bei der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn die Bedingungen für den Auftraggeber annehmbar sind und nicht von der Erfüllung des Bieters selbst abhängen. Preisnachlässe, die für Nebenangebote gelten sollen, sind in den Nebenangeboten auf besonderer Anlage zu erklären.
- 7.8 Preisnachlässe für den Fall der Koppelung verschiedener Vergabeverfahren und gemeinsamer Beauftragung sind nicht zulässig (Koppelungsverbot).
- 7.9 Skontoangebote werden bei der Angebotswertung bzw. Festlegung der Bieterangfolge nur berücksichtigt, wenn der Bieter die im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - vorformulierte Erklärung auch hinsichtlich der Frist für die Zahlbarmachung übernimmt und darin den Vomhundertsatz einträgt. Bei der Wertung wird der angebotene Vomhundertsatz auf die volle Angebotssumme bezogen.
- 7.10 Werden Einheitspreisangaben gefordert, sind Pauschalpreisnebenangebote nicht zugelassen.
- 7.11 Bieter (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), die nach geringeren Umsatzsteuer-/Durchschnittssätzen besteuert werden, müssen eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorlegen. Anderenfalls werden sie in der Angebotswertung nur mit dem allgemeinen Steuersatz berücksichtigt.
- 7.12 Der Auftraggeber verfährt nach den Bevorzugtenrichtlinien. Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies bereits im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - erklären und auf Verlangen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung durch geeignete Bescheinigungen führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht Bevorzugter Bewerber behandelt.

8. Kostenersatz

- 8.1 Ein für die Vergabeunterlagen bezahlter Kostenersatz wird nicht erstattet.

9. Bietergemeinschaften

- 9.1 Bietergemeinschaften werden grundsätzlich zugelassen. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen (Ausnahme bei Offenen Verfahren).
- 9.2 Von Bietergemeinschaften wird die Annahme einer bestimmten Rechtsform bei Angebotsabgabe nicht verlangt. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, für den Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform zu verlangen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.
- 9.3 Das Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

- 9.4 Außerdem hat die Bietergemeinschaft auf Verlangen des Auftraggebers eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist (Nr. 9.2 bleibt unberührt),
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind (Name, Anschrift),
 - in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.
- Für die Abgabe der Erklärung stellt die Vergabestelle auf Verlangen das Formblatt - Komm EU (D) Bieter - zur Verfügung.

- 9.5 Die von den Mitbieterern geforderten Eignungsnachweise sind in der Aufforderung - Komm EU (D) Auf - genannt.

10. Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer

- 10.1 Beabsichtigt ein Bieter, die ausgeschriebenen Leistungen (oder Teile davon) an Nachunternehmer zu vergeben, muss er dies im Angebot - Komm EU (D) Ang - angeben, außerdem nach dem Muster - Komm EU (D) ErklNachunt - Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung.
- 10.2 Der Bieter hat auf Verlangen die Namen und Anschriften der Nachunternehmer zu benennen, ferner eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer nach dem Muster - Komm EU (D) ErklNachunt - vorzulegen.
- 10.3 Ferner hat der Bieter die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Komm EU (D) Auf - unter Bezugnahme auf Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - genannten Eignungsnachweise betr. der Nachunternehmer auf Verlangen zu übergeben.

11. Angebots-/leistungsbezogene technische Nachweise (Gleichwertigkeitsnachweise)

- 11.1 Enthält die Leistungsbeschreibung den Zusatz "oder gleichwertiger Art" (z.B. bei Bezugnahme auf technische Spezifikationen oder bei Hersteller-, Produkt-, Fabrikats-, Typen- oder Verfahrensvorgaben), sind auf Verlangen geeignete Gleichwertigkeitsnachweise (z.B. Beschreibungen der Hersteller, Prüfzeugnisse anerkannter Stellen) vorzulegen.
- 11.2 Der Bieter hat ggf. weitere in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm EU (D) Auf - genannte technische Nachweise vorzulegen.

12. Personen-/bieter-/firmenbezogene Nachweise, Bescheinigungen, Eigenerklärung zur Eignung

- 12.1 Der Auftraggeber kann neben den bereits im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - abzugebenden Erklärungen betr. der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) die Vorlage folgender Urkunden, Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen verlangen:
- a) Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gesetzlich vergleichbaren Verfahrens (ggf. Vorlage einer Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands).
 - b) Zahlung der Sozialbeiträge (Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates).
 - c) Zahlung der Steuern und Abgaben (Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates).
 - d) Anmeldung bei Berufsgenossenschaft (Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers, bei ausländischen Bietern Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers).
 - e) Eintragung in Beruf- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (Bescheinigung der zuständigen Stelle).
 - f) Kalkulation zum Angebot.
 - g) Bankerklärungen/-auskünfte betr. finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
 - h) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ausreichenden Deckung.
 - i) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen (falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist).
 - j) Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist (jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre).
 - k) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen (jeweils Angabe des Rechnungswerts, der Leistungszeit sowie Name und Anschrift des Auftraggebers).
 - l) Beschreibung der technischen Ausrüstung, Ausstattung und Geräte (über die der Bieter zur Ausführung des Auftrags verfügt) sowie der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität.
 - m) Angaben über die technische Leitung oder technischen Stellen (unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind).
 - n) Erklärungen über die durchschnittliche jährliche Beschäftigungszahl des Bieters und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren.
 - o) Bescheinigungen unabhängiger Qualitätsstellen, dass der Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt.
 - p) Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Bieter bei der Ausführung des Auftrags ggf. anwenden will.

12.2 Die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm EU (D) Auf - genannten weiteren Nachweise sind auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

13. Technische Nebenangebote

13.1 Nebenangebote werden formal nur dann in das Wertungsverfahren einbezogen, wenn sie

- a) zugelassen waren,
- b) rechtzeitig vor dem Einreichungstermin übergeben worden sind,
- c) unterzeichnet sind,
- d) eindeutig und erschöpfend beschrieben sind, d.h. inhaltlich klar bestimmt sind und alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind (dabei ist die Gliederung des Leistungsverzeichnisses, soweit möglich, beizubehalten; Nebenangebote sind, soweit sie Positionen des Leistungsverzeichnisses ändern, ersetzen, entfallen lassen oder zusätzlich erfordern, nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern),
- e) nicht eine völlig andere als die ausgeschriebene Leistung zum Inhalt haben,
- f) auf besondere Anlage zum Angebot gemacht und als solche eindeutig gekennzeichnet sind (z.B. in einem Begleitschreiben),
- g) nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder etwaigen Unfallverhütungsvorschriften widersprechen,
- h) nicht mit Bedingungen verknüpft sind, deren Erfüllung vom Bieter selbst anhängig ist und nicht unter Vorbehalt abgegeben werden,
- i) Leistungsänderungen beinhalten und nicht bloß Korrekturen des LV (z.B. Korrekturen bei den Mengen) und
- j) nicht Leistungen beinhalten, deren Realisierung von unsicheren Prognoseentscheidungen abhängt.

13.2 Ob Nebenangebote auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zugelassen sind, regelt die "Aufforderung zur Angebotsabgabe". Die Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen betr. gleichwertiger Hauptangebote bleibt davon unberührt.

13.3 Sind in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" technische Mindestbedingungen an Nebenangebote gestellt, müssen diese erfüllt werden. Auch ohne entsprechende Vorgaben an Mindestbedingungen müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

13.4 Geeignete Nachweise, dass ein Nebenangebot technischen Mindestbedingungen entspricht bzw. gleichwertig ist, sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

13.5 Den Mindestbedingungen entsprechende bzw. gleichwertige Nebenangebote kommen zusammen mit den Hauptangeboten in die Wertung. Über den Zuschlag wird nach den Kriterien entschieden, die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" vorgesehen sind.

14. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR netto für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EU (D) EigE - einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) anfordern.

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift des Bieters)

(Telefon, Telefax)

**Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Röntgenstraße 16-18
73730 Esslingen a. N.**

Vergabe-/Projekt Nr.:

727.61:00094

- Offenes Verfahren ¹⁾
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: 12.12.2017 Uhrzeit: 14:00

Ende der Angebotsbindung:

Datum: 15.04.2018

Angebot für Dienstleistungen

Objekt: Landkreis Esslingen

in: Landkreis Esslingen

Angebot für: Häckseln, Kompostieren, Transportieren und die Abnahme von
verholzten Grünabfällen, sowie Herstellung von Holzhackschnitzeln

Anlagen ¹⁾

- Begleitschreiben
- Nebenangebot(e) Nr. _____ bis Nr. _____
- Erklärung der Bietergemeinschaft
- Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EU (D) EigE -
- _____
- _____
- _____
- Erklärung bei Weitergabe von Leistungen - Komm EU (D) ErklNachunt -
- Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) BVB Tariftreue/Mindestlohn -
- Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) VE Tariftreue/Mindestlohn -
- Besondere Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB - Seite(n) 1 bis 5
- Ergänzende Vertragsbedingungen _____
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB -
- Leistungsbeschreibung**, bestehend aus
 - Titelblatt - Komm EU (D) Titel -
 - Allgemeine Beschreibung - Komm EU (D) AllgemeineLB -
 - Leistungsverzeichnis
 - _____
 - _____
- Bietererklärungen 1-6**

¹⁾ Bei Bedarf vom Bieter ergänzend eintragen und beifügen (z.B. auch geforderte Nachweise).
²⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt; vgl. § 2 LTMG.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
2. Ich biete/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
Die Angebotssumme gemäß Leistungsbeschreibung zum Hauptangebot beträgt:

| 2.1 Hauptangebot | | Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) **) | Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme % **) |
|------------------|--|--|--|
| 2.1.1 | <input checked="" type="checkbox"/> keine Vergabe nach Losen *) Gesamtsumme | € | |
| 2.1.2 | <input type="checkbox"/> Vergabe nach Losen *) | | |
| | Los | € | |

3. Ich biete/Wir bieten ein Skonto von _____ v.H. bei Zahlungen innerhalb von _____ Werktagen ¹⁾ nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber. Das Skontierungsangebot bezieht sich auf jede einzelne Zahlung.
4. Meinem/unserem Angebot liegen die Leistungsbeschreibung und folgende Vertragsbedingungen zugrunde:
 - 4.1 Besondere Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB -
 - 4.2 Ergänzende Vertragsbedingungen _____
 - 4.3 Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW - Komm (D/SKR) BVB Tariftreue/Mindestlohn - ²⁾
 - 4.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB -
 - 4.5 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B -, Ausgabe _____ ³⁾

5. Ich bin/Wir sind

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Mitglied der Berufsgenossenschaft | unter Nr. |
|-----------------------------------|-----------|

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

6. Ich/Wir erkläre(n), dass
 - ich/wir über mein/unser Vermögen ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt habe(n) noch eröffnet wurde,
 - ich mich/wir uns nicht in Liquidation befinde(n),
 - ich/wir keine schweren Verfehlungen begangen habe(n), die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt, insbesondere in den letzten zwei Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind (§ 21 Arbeitnehmerentendegesetz, § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz),
 - ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n) und
 - ich/wir im Angebot vorsätzlich keine unzutreffende Erklärung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben habe(n). Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

*) Zutreffendes vom Auftraggeber ausfüllen bzw. ankreuzen.

***) Zutreffendes vom Bieter ausfüllen bzw. ankreuzen.

1) Die Tage, innerhalb derer eine Zahlbarmachung möglich ist, sind vom Auftraggeber einzutragen (z.B. 14 Werktagen).

2) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt, vgl. § 2 LTMG.

3) Ohne Eintragung gilt die Nr. 4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB -.

7. Ich/Wir gehöre(n) zu/zum/zur

| | | | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Handwerk | <input type="checkbox"/> Industrie | <input type="checkbox"/> Handel | <input type="checkbox"/> Versorgung.-Unternehmen | <input type="checkbox"/> Sonstigen |
|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|--|------------------------------------|

8. Ich bin/Wir sind Bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis.

9. Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens | <input type="checkbox"/> Nationalität (bitte internationales Kfz. - Kennzeichen eintragen) |
| <input type="checkbox"/> anderen Staat | <input type="checkbox"/> Nationalität (bitte internationales Kfz. - Kennzeichen eintragen) |

10. **Nachunternehmer**

- Ich/Wir beabsichtigen, (Teil-) Leistungen
 - nicht an Nachunternehmer zu übertragen.
 - an Nachunternehmer zu übertragen gemäß den beigefügten Erklärungen - Komm EU (D) ErklNachunt -.

11. Ich bin/Wir sind präqualifiziert.

- Ein gültiges Zertifikat ist beigefügt.
- Ein gültiges Zertifikat wird nachgereicht.

12. Ich erkläre/Wir erklären, dass das vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseren Angebots ist, wenn die Leistungsbeschreibung den Zusatz "oder gleichwertig" enthält und von mir/uns keine Produktangaben eingetragen wurden.

- Ich gebe/Wir geben eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne/erkennen mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.

13. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots (bei Bietergemeinschaften alle Mitglieder unterzeichnen).

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben,
- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.

Erklärung der Bietergemeinschaft ¹⁾

Objekt: Landkreis Esslingen

in: Landkreis Esslingen

Angebot für/Bezeichnung der Dienstleistungen:
Häckseln, Kompostieren, Transportieren und die Abnahme von
verholzten Grünabfällen, sowie Herstellung von Holzhackschnitzeln

Wir, die nachstehend aufgeführten Bieter (Firmen), beabsichtigen, im Auftragsfalle eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: _____

Die Bietergemeinschaft erklärt, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften und
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, sofern nicht anderes vereinbart ist.

Bietergemeinschaft

1. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

2. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

3. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

4. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

¹⁾ Vgl. dazu § 43 VgV sowie die Hinweise in den Bewerbungsbedingungen.

Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer

Vergabe-/Projekt Nr.: 727.61:00094

Objekt: Landkreis Esslingen

in: Landkreis Esslingen

Angebot für: Häckseln, Kompostieren, Transportieren und die Abnahme von verholzten Grünabfällen, sowie Herstellung von Holzhackschnitzeln

Erklärungen des Bieters

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende (Teil-) Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen:

| Art und Umfang der Nachunternehmerleistungen/Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung (z.B. Angabe der Lose, Titel, Abschnitte oder Positionen des LV) ¹⁾ | Name, Anschrift, Firmensitz der/des Nachunternehmer(s) ²⁾ - Erklärung ggf. nachreichen - |
|--|--|
| | |

(Datum, Stempel)

Unterschrift des Bieters

Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers ²⁾

1. Ich bin/Wir sind als Nachunternehmer für die vorbezeichneten (Teil-) Leistungen (z.B. Lose, LV-Titel, LV-Abschnitte, LV-Positionen) vorgesehen.
2. Ich/Wir erkläre(n) hiermit verbindlich, dass ich/wir für den Fall, dass der Bieter den Auftrag erhält, die vorbezeichneten Nachunternehmerleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung innerhalb der vorgesehenen Ausführungs-/Leistungszeit übernehmen werde(n) und dem Bieter die zur Auftragserfüllung erforderlichen wirtschaftlichen und technischen (personellen und sachlichen) Mittel zur Verfügung stellen werde(n).
3. Von der Vergabestelle geforderte Eignungsnachweise und sonstige Nachweise (Unterlagen) wurden dem Bieter übergeben oder werden auf Verlangen noch nachgereicht.
4. Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen. Nationalität: _____
5. Ich bin/Wir sind Mitglied bei der Berufsgenossenschaft _____
MitgliedsNr.: _____
6. Mein/Unser Betrieb gehört/ist zum Handwerk zur Industrie zum Handel Versorgungsunternehmen
Angaben zur Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister: _____
7. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
 - meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
 - in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind, (§ 6 Arbeitnehmerentendegesetz, § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz),
 - die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung erfülle(n).
8. Ich/Wir beabsichtige(n) Teilleistungen nicht weiter zu vergeben. folgende Teilleistungen weiter zu vergeben an:

(Datum, Stempel, Unterschrift des Nachunternehmers)

¹⁾ Die Angaben sind bereits mit Angebotsabgabe zu machen.

²⁾ Die Erklärungen sind vom Bieter auf Verlangen nachzureichen.

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Ausführungs-/Lieferfristen (§ 5)

1.1 Der Vertrag beginnt am 01.08.2018 und endet am 31.07.2023.

1.2 Mit der Ausführung der Leistungen ist am 01.08.2018 zu beginnen. Die Einzelfristen für die Durchführung der vertraglichen Leistungen bestimmt die Leistungsbeschreibung.

2 Pflichten des Auftragnehmers (§ 4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass während der regulären Arbeitszeiten an seinem Geschäftssitz ständig eine deutschsprachige Person anwesend ist.

3 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

3.1 Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen,
 - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
 - die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
 - die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens oder Bieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt;
- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

3.2 Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 3 und 4 LTMG oder Versicherung, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen, dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3.3 Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

3.4 Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

4 **Haftung**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat Unfälle, die bei der Leistungserbringung geschehen und bei denen Personen oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Schäden abzuschließen, die er bei oder aus Anlass der Durchführung der geschuldeten Leistungen dem Auftraggeber oder Dritten selbst oder durch seine Erfüllungshelfer zuzufügt. Die Versicherungssumme pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden muss mindestens 1.500.000,00 EUR betragen.

Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Ohne Nachweis besteht kein Vergütungsanspruch

5 **Preise**

- 5.1 Die im Angebot angegebenen Preise sind feste Preise bis 31.12.2019. Danach unterliegen Sie der Anpassung gemäß Ziffer 5.2.
- 5.2 Die Anpassung der Einheitspreise richtet sich nach dem jeweiligen Anpassungssatz der Kommission des Landkreistages Baden-Württemberg, des Gemeindetages und des BDE (Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.) des Vorjahres. Der empfohlene Erhöhungssatz der Kommission wird zu 75 % vergütet. Vorhergehende Erhöhungssätze bleiben außer Betracht. Der sich so ergebende prozentuale Anpassungssatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die Preisanpassung kann jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2020 geltend gemacht werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen gefordert werden.

- 5.3 Die Preisanpassung erfolgt als Anpassung der jeweiligen Gesamtrechnungsnettosumme je Rechnung, d.h. es werden nicht die im Angebot enthaltenen Einzelpreise angepasst, sondern es erfolgt auf der Rechnung ein Zuschlag auf die jeweilige Rechnungsnettosumme in Höhe des jeweiligen Anpassungssatzes.

Bei aufeinanderfolgenden Anpassungen wird die Gesamtanpassung berechnet, in dem zum jeweils letzten Anpassungssatz die Zahl „100“ addiert wird und dann auf die Summe der Anpassungssatz angewendet wird. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und am Ende wird die Zahl „100“ davon wieder subtrahiert.

Beispiel:

Der Anpassungssatz ab 01.01.2020 beträgt 1,5%. Ab 01.01.2021 wird ein weiterer Anpassungssatz von 1,2% geltend gemacht. Der neue Anpassungssatz wird dann wie folgt ermittelt:

$$1,5 + 100 = 101,5$$

$$101,5 + 1,2\% = 102,718 \rightarrow \text{gerundet: } 102,72$$

$$102,72 - 100 = 2,72, \text{ der neue Anpassungssatz beträgt dann } 2,72\%$$

6 **Mehr oder Mindermengen (§2)**

Mehr- oder Mindermengen bis zu 30% begründen keinen Anspruch auf Änderung der Einheitspreise.

7 **Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund (§ 8)**

Zusätzlich zu den in Nr. 11 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen genannten Regelungen gilt folgendes:

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 11 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder

grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.

- 7.2 Im Falle von Arbeitsgemeinschaften sind die Tatbestände des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B, der Nr. 7.1 der Besonderen Vertragsbedingungen und der Nr. 12 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen bereits dann erfüllt, wenn auch nur ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft einen dieser Tatbestände erfüllt.
- 7.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn infolge geänderter rechtlicher, technischer, wissenschaftlicher, umwelt- oder kostenrelevanter Umstände Art und Weise und Umfang der Entsorgung sich nicht nur unwesentlich ändern sollten und sich die Vertragsparteien über eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände nicht einigen können.
- 7.4 Der Vertrag endet ohne besondere Kündigung, wenn durch eine Rechtsnorm oder Verwaltungsvereinbarung die Abfallbeseitigungspflicht des Auftraggebers auf einen anderen Träger übergeht.

8 Rechnungen (§ 15)

- 8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach gemeinsam erfolgtem Aufmaß und Durchführung aller damit verbundener Leistungen.

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber zweifach einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

9 Zahlungsbedingungen (§ 17)

- 9.1 Der Auftragnehmer erhält seine Vergütung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen ausschließlich vom Auftraggeber.
- 9.2 Die Rechnungssumme wird einen Monat nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

10 Sicherheitsleistung (§ 18)

- 10.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 21 - Komm EU (D) ZVB) - hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 1 - in Höhe von 5 % des Auftragswerts zu stellen. Der Auftragswert bestimmt sich nach dem Wertungsergebnis gemäß den Vergabeunterlagen Seite 21.
- 10.2 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen zinslos einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Bei späterer Übergabe der Bürgschaft wird der Einbehalt ausbezahlt.
- 10.3 Für Bürgschaften gilt Nr. 22 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 10.4 Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigter Weise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder auf den ursprünglichen Stand aufzufüllen.
- 10.5 Urkunden über Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften werden nach Beendigung dieses Vertrages auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt hat.

11 Gerichtsstand (§ 19)

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten und Ansprüche aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Esslingen am Neckar.

12 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

13 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, eine etwa unwirksame Vertragsbestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Inhaltsübersicht

| | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Rangfolge der Vertragsbestandteile | 13 | Abnahme |
| 2 | Art und Umfang der Leistungen | 14 | Abrechnung |
| 3 | Bedarfspositionen | 15 | Nachweis des Gewichts |
| 4 | Ausgabe der VOL/B, Technische Regelwerke | 16 | Rechnungen |
| 5 | Änderung der Leistung | 17 | Leistungen nach Stundenlohnverrechnungssätzen |
| 6 | Güteprüfung | 18 | Zahlungen |
| 7 | Einheitspreise | 19 | Überzahlungen |
| 8 | Ausführungsunterlagen | 20 | - frei - |
| 9 | Ausführung der Leistungen | 21 | Sicherheitsleistung |
| 10 | Nachunternehmer | 22 | Bürgschaften |
| 11 | Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt | 23 | Verträge mit ausländischen Auftragnehmern |
| 12 | Wettbewerbsbeschränkungen | 24 | Sprache |

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen innerhalb der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- Das Leistungsverzeichnis
- Allgemeine Beschreibung der Dienstleistungen
- Pläne/Zeichnungen

2 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zu Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwasige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

3 Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung trifft der Auftraggeber nach Auftragserteilung. Bis dahin steht eine vereinbarte Bedarfsposition noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung bzw. der Geltendmachung des Optionsrechts durch den Auftraggeber.

4 Ausgabe der VOL/B Technische Regelwerke

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Angebotsfrist im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In den Vertragsunterlagen genannte DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

5 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen (ggf. auch Kalkulationen).

6 Güteprüfung (§ 12)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

7 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungsziffer (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

8 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9 Ausführung der Leistungen (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung unterrichten.

10 Nachunternehmer (§ 4)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8), Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 4 Satz 1 verstößt.
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebot abgegeben hatte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

13 Abnahme (§ 13)

Beide Vertragsparteien können verlangen, dass Leistungen förmlich abgenommen werden. Dabei ist der Abnahmebefund in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Jede Vertragspartei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen.

Für den Übergang der Gefahr gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

14 Abrechnung (§ 15)

Sind für die Abrechnung Feststellungen vor Ort notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Originale der Aufmaßblätter, Liefer-/Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15 Nachweis des Gewichts (§ 15)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen.

Wiegescheine müssen die Angaben

- Lieferwerk,
- Angabe der Verwendungsstelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
- Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),

enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen. Dabei gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferanten durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen eine Kontrollwägung durchführen zu lassen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Arbeitsablauf usw.) durch die Kontrollwägung entstehende Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechende Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung. Die Kosten für die Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je zur Hälfte.

16 Rechnungen (§ 15)

In jeder Rechnung sind die Positionen wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistungen gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Steuersatz und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuersatz nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

17 Leistungen nach Stundenlohnverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Listen bzw. Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes bzw. der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Die Rechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf den Stundenlohnzetteln begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

18 Zahlungen (§ 17)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Die gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

19 Überzahlungen (§ 17)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

Rückforderungsansprüche verjähren abweichend von §§ 195, 199 BGB in fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.

20 - frei -**21 Sicherheitsleistung (§ 18)**

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.

22 Bürgschaften (§ 18)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesens zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- " - Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaft verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Wegen der Rückgabe bzw. Umwandlung der Vertragserfüllungsbürgschaft vgl. Nr. 8.1 - Komm EU (D) BVB -.

Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

23 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigung muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Leistungsbeschreibung

Teil I: Allgemeine Beschreibung

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Häckseln und Kompostieren von verholzten Grünabfällen, die Transporte zwischen den einzelnen Grünschnitt-Sammelplätzen und Kompostierungsanlagen und die Abnahme von verholzten Grünabfällen.

Der Auftragnehmer erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft im Rahmen einer Erweiterung des Auftragsgegenstandes, insbesondere bei Hinzukommen neuer Grünabfall-Sammelplätze und Kompostierungsanlagen, die erforderlichen, oben genannten Tätigkeiten auf Grundlage seiner angebotenen Einzelpreise durchzuführen.

2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.08.2018 und endet am 31.07.2023.

3 Darstellung technischer Daten zum Entsorgungsgebiet

Landkreis Esslingen
Bundesland Baden-Württemberg
Bundesrepublik Deutschland

Einwohnerzahl: 527.098 (Stand: 30.06.2016)
Fläche: 641,54 km²
Einwohnerdichte: 821 Einwohner/km²

Eine Übersichtskarte des Landkreises Esslingen ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Aufstellung über die Grünschnitt-Sammelplätze und Kompostierungsanlagen ist als Anlage 3 beigelegt. Weitere allgemeine Informationen sind auf den Internetseiten des Abfallwirtschaftsbetriebs (www.awb-es.de) und des Landkreises Esslingen (www.landkreis-esslingen.de) verfügbar.

4 Durchführung der Leistung

4.1 Allgemeines

Die im Landkreis Esslingen anfallenden verholzten Grünabfälle werden zum größten Teil über die Grünschnitt-Sammelplätze und Kompostierungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen (AWB) erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Verholzte Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten

Grundstücken und in öffentlichen Anlagen anfallen, wie z. B. Strauch-, Hecken- und Baumschnitt. Baumstämme und Äste mit mehr als 20 cm Durchmesser sind von der Grünabfallannahme ebenso ausgeschlossen, wie Baumstümpfe. Weiterhin ausgeschlossen sind Küchenabfälle und Ähnliches, die als Bioabfälle über die Biotonne getrennt erfasst werden. Gras, Laub und Rasenschnitt werden nur in Mengen bis 0,5 m³ pro Anlieferung auf den Kompostierungsanlagen angenommen.

Die Annahmebedingungen für die einzelnen Anlagenarten sind in der Benutzungsordnung des Landkreises Esslingen geregelt. Die Benutzungsordnung steht den Bietern auf der Internetseite [http://www.awb-es.de/service/ausschreibungen/ Ausschreibungen.html](http://www.awb-es.de/service/ausschreibungen/Ausschreibungen.html) zum Download bereit.

Wichtiger Hinweis: Die in der Anlage dieser Benutzungsordnung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen sind nicht alle Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die Ausschreibung gelten ausschließlich die in der Anlage 3 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Sammelplätze.

Die durchschnittlichen Jahresmengen belaufen sich nach dem Ersthäckseln auf circa **100.000 m³** zerkleinerte Grünabfälle. Bedingt durch die Jahreszeiten und andere Einflussfaktoren unterliegen die zu verarbeitenden Mengen beträchtlichen Schwankungen. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für die Qualität des Grünabfalls.

4.2 Grünschnitt-Sammelplätze und Kompostierungsanlagen

Das dezentrale Sammelsystem des AWB umfasst folgende Platzarten:

- Grünschnitt-Sammelplätze auf denen eine Bearbeitung des Materials möglich ist. Auf diesen Plätzen ist eine Zerkleinerung des Materials, jedoch keine Kompostierung möglich.
- Grünschnitt-Sammelplätze auf denen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Auf diesen Plätzen wird der verholzte Grünschnitt angeliefert und muss im Rohzustand, also unbearbeitet zu der zugewiesenen Kompostierungsanlage transportiert oder übernommen werden.
- Kompostierungsanlagen: Auf diesen kann der Grünschnitt sowohl zerkleinert als auch bedarfsweise zur Herstellung von Grünschnittkompost auf Mieten aufgesetzt und entsprechend behandelt werden.

Die einzelnen Anlagen sind mit einer wassergebundenen Tragschicht versehen oder bituminös befestigt. Sanitär- und Sozialeinrichtungen sowie Wasser- und Stromanschlüsse sind nicht vorhanden. Die Anlagen sind eingezäunt. Die Anlieferung von Schnittgut durch die Bevölkerung ist nur während der offiziellen Öffnungszeiten möglich.

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen durch die Städte und Gemeinden, welche sich an die in der Abfallwirtschaftssatzung festgelegten Anlieferbedingungen zu halten haben. Die Festlegung der Öffnungszeiten und die Kontrolle des angelieferten Materials obliegen dem AWB.

Bei der Kalkulation ist von den nachstehend angegebenen Mengen auszugehen. Mehr- bzw. Mindermengen von 30% sind bei der Gesamtmenge und bei den Mengen der Einzelpositionen möglich und von vornherein einzukalkulieren. Es wird den Bietern empfohlen, in Absprache mit der ausschreibenden Stelle vor Abgabe eines Angebotes die einzelnen Plätze zu besichtigen. Auskünfte werden nur schriftlich erteilt. Anfragen sind an die E-Mail-Adresse Vergabe-AWB@LRA-ES.de zu richten.

4.3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 4.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bis zum Vertragsbeginn die zur Erbringung seiner Leistungen notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu hat er insbesondere die erforderlichen Spezialfahrzeuge und sonstigen notwendigen Gerätschaften bereitzuhalten und das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer hat bei seinen Leistungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Esslingen und die Benutzungsordnung für die landkreiseigenen Anlagen auf denen sich der Auftragnehmer bewegt.
- 4.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem Auftraggeber aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Zudem stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Leistungserbringung resultieren, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten.
- 4.3.4 Die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen den gesetzlichen Vorschriften, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), den BGR und den EN- bzw. DIN-Normen entsprechen. Die Verantwortung und das Risiko der Behandlung, Verwertung und Vermarktung liegen alleine beim Auftragnehmer.
- 4.3.5 Der eingesetzte Häcksler hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Lärmemissionen. Es ist ein mittlerer Immissionspegel von 65 db(A) bei einer Entfernung von 100 m einzuhalten. Der Immissionspegel ist für die einzusetzenden Gerätschaften nachzuweisen.

- 4.3.6 Es darf vom Auftragnehmer nur fachkundiges, mit den Gefahren und Risiken vertrautes Personal eingesetzt werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind durch das Bedienungspersonal zu beachten. Die Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft ist anzugeben.
- 4.3.7 Zur Erfüllung seiner Überwachungs- und Kontrollpflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung des Grüngutes räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und seinen Beauftragten ein Betretungs- und Besichtigungsrecht der vom Auftragnehmer genutzten Verwertungsanlagen ein. Der Auftraggeber und/oder seine Beauftragten müssen das Betreten im Eingangsbereich der Verwertungsanlage anmelden und mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit abstimmen. Ebenfalls ist den Mitarbeitern und/oder Beauftragten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit Einsicht in die Betriebstagebücher, Genehmigungsunterlagen und zugehörigen Unterlagen der Verwertungsanlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers alle Unterlagen zu übergeben, die den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen sind. Eine Auflistung der im zurückliegenden Kalenderjahr den Überwachungs- und Genehmigungsbehörden übergebenen Unterlagen und Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis spätestens Ende März des Folgejahres zu übermitteln.
- 4.3.8 Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der Auftragnehmer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Regressansprüchen einschließlich von Regressansprüchen Dritter (z. B. Versicherungen) freizuhalten.
- 4.3.9 Mit der Übernahme des Abfalls gehen Eigentum, Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für den Transport, die Lagerung und die Verwertung auf den Auftragnehmer über. Der Gefahrenübergang erfolgt am Übernahmeort. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von allen Ansprüchen Dritter, die sich insbesondere aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht sowie den Vorschriften bei Transport, Lagerung und Verwertung ergeben.
- 4.3.10 Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken einschließlich Gewässerschäden auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 1,5 Millionen Euro je Schadensfall) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nachzuweisen.
- 4.3.11 Die Verwertungsanlage hat die sichere und störungsfreie Verarbeitung des Grünguts des Auftraggebers auch unter Berücksichtigung der saisonabhängigen Mengen und Qualitätsschwankungen des Grünguts zu gewährleisten.

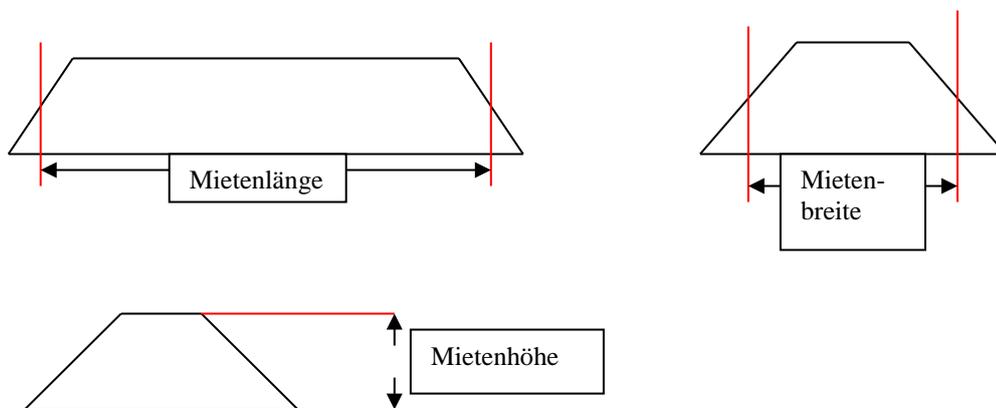
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Falle einer Betriebsstörung bzw. Betriebssanierung die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet wird. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das ausführende Fachpersonal während der Arbeit geeignete Schutzkleidung trägt sowie alle Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, die sicherheitstechnischen und Arbeitsmedizinischen Regeln, mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beachtet.

4.3.12 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber über die jeweils durchzuführenden Arbeiten benachrichtigt. Danach hat der Auftragnehmer **innerhalb von 3 Werktagen** vor Ort mit den Arbeiten zu beginnen und diese ohne Unterbrechungen durchzuführen.

Die Abrechnungen der Leistungen erfolgen auf Volumenbasis, soweit in den nachfolgenden einzelnen Positionen in Teil II: Leistungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wurde. Das Volumen wird vom Auftraggeber und Auftragnehmer durch gemeinsames Aufmass ermittelt.

Die Ermittlung des Volumens erfolgt nach der Formel:

Mittlere Mietenlänge x Mittlere Mietenbreite x Mietenhöhe



Zur vollständigen Arbeitserledigung gehören auch das saubere Abschieben der Arbeitsflächen und das Aufmessen der Mieten zusammen mit dem AWB. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine mineralischen Bestandteile (Schotter) in das Häckselgut eingetragen werden.

4.4 Verwertung nach der Bioabfallverordnung (in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung)

Die Verwertung des Grüngutes hat der Auftragnehmer entweder

- als stoffliche Verwertung (Recycling) nach den Regelvorschriften der Bioabfallverordnung durchzuführen, oder
- als kombinierte energetische und stoffliche Verwertung mit Biogasgewinnung und stofflicher Verwertung der Gärückstände, oder
- als kombinierte energetische und stoffliche Verwertung mit energetischer Nutzung der heizwertreichen Anteile und stofflicher Nutzung heizwertarmer Anteile.

Die Verwertung umfasst die stoffliche und/oder energetische Verwertung des Grüngutes, die Vermarktung der gewonnenen Stoffe und Energie sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle. Die Verwertung hat in vorhandenen und zugelassenen Anlagen zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und entsprechend überwacht werden. Die Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen, d. h. im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften (§ 7 Abs. 3 KrWG). Der Bieter hat alle vorgesehenen Anlagen zur Verwertung des Grüngutes zu benennen und entsprechende Unterlagen **mit dem Angebot** vorzulegen.

Dies betrifft

- Anlagen zur energetischen Verwertung aufbereiteter Grüngutfractionen, wenn eine energetische Verwertung vorgesehen ist,
- Anlagen zur Vergärung von Grüngut(fractionen), wenn eine Vergärung vorgesehen ist,
- Anlagen zur Kompostierung nicht energetisch zu verwertender Grüngutfractionen und Gärresten.

Änderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Eine stoffliche Verwertung von Grüngut ohne hygienisierende Behandlung (§ 10 Abs. 2 BioAbfV) wird für die Kompostierung des Grüngutes, von Grüngutfractionen oder Gärresten nicht zugelassen.

5 Vertragsstrafen

5.1 Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 336 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

5.2 Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- 5.3** Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat die erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise nicht durch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR pro Einzelfall aufzuerlegen und mit dem Entgelt zu verrechnen.
- 5.4** Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5% der Gesamtauftragssumme festgelegt.
- 5.5** Weitere Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafverfahren unberührt.

6 Abrechnung und Vergütung der Leistungen

- 6.1** Leistungen, die der Auftragnehmer an den Auftraggeber erbringt, sind steuerbare Umsätze und unterliegen der Umsatzsteuer. Eine vom Auftragnehmer dem Auftraggeber eventuell angebotene Vergütung ist beim Auftraggeber nicht steuerbarer Umsatz, da dieser im hoheitlichen Bereich „Abfallentsorgung“ tätig ist. Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug entfallen daher. Sollten die Leistungen des Auftraggebers mit Wirkung für die Vergangenheit und/oder die Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Umsatzsteuerbeträge nachträglich/zukünftig in Rechnung gestellt und sind vom Auftragnehmer entsprechend zu vergüten.
- 6.2** Aus Sicht des Auftraggebers sind durch die nachfolgend getrennt aufgeführten Preispositionen und die Trennung zwischen den Leistungen des Auftragnehmers und Auftraggebers die umsatzsteuerlichen Grundsätze eines Tauschs bzw. tauschähnlichen Umsatzes nicht erfüllt. Dem Auftragnehmer wird daher dringend empfohlen, die Leistungen entsprechend den Preispositionen aufzuteilen und einzutragen. Eventuelle Nachforderungen von Umsatzsteuer des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Leistungsbeschreibung

Teil II: Leistungsverzeichnis

Die nachfolgend beschriebenen und durch den Auftragnehmer anzubietenden Leistungen gliedern sich wie folgt:

- Pos. 1: Häckseln/Hacken von unbehandelten Grünabfällen auf Grünschnitt-Sammelplätzen und Gesamtübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)
- Pos. 2: Häckseln/Hacken von unbehandelten Grünabfällen auf Kompostierungsanlagen und Gesamtübernahme/Teilübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)
- Pos. 3: Häckseln von unbehandelten Grünabfällen und Aufsetzen auf Tafelmieten
- Pos. 4: Umsetzen des Häckselgutes
- Pos. 5: Absieben von Fertigkompost einschl. Aufsetzen auf Tafelmieten und Übernahme des Überkorns
- Pos. 6.1: Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Volumenbasis
- Pos. 6.2: Alternativangebot zur Position 6.1
Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Volumenbasis und Teil-Übernahme von unbehandelten Grünabfällen auf den Grünschnitt-Sammelplätzen
- Pos. 6.3: Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Gewichtsbasis
- Pos. 6.4: Transport von Häckselgut
- Pos. 6.5: Transport von Kompost
- Pos. 7: Zusammenschieben von Grünabfällen
- Bedarfspos. 8: Häckseln/Hacken von Baum- und Strauchschnitt aus Streuobstwiesen und Gesamtübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)

In die nachfolgend einzutragenden Einheitspreise sind sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten, Transportkosten bis zum Einsatzort, Mautkosten, Durchfahrtsbeschränkungen durch ausgewiesene Umweltzonen, sowie sämtliche Kosten für das Bedienungspersonal (Lohn, vermögenswirksame Leistungen, Gehaltsnebenkosten und Zuschläge für Überstunden etc.) einzukalkulieren.

Die zu verarbeitenden Mengen unterliegen saisonalen Schwankungen, d. h. neben einer gewissen Grundauslastung über das Jahr, sind Zeiträume mit erhöhter Arbeitsintensität mit einzukalkulieren.

Pos. 1: Häckseln/Hacken von unbehandelten Grünabfällen auf Grünschnitt-Sammelplätzen und Gesamtübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)

Der Auftragnehmer ist für das Häckseln/Hacken der auf den Grünschnitt-Sammelplätzen angelieferten unbehandelten Grünabfälle verantwortlich (Anlage 3, Datenblatt 1).

Vor der Zerkleinerung sind Verunreinigungen von unverrottbaren Fremdstoffen durch das Personal des Auftragnehmers zu entfernen. Die Fremdstoffe werden vom Auftraggeber vor Ort übernommen.

Das Raumgewicht des zerkleinerten Materials darf nicht unter 250 kg/m³ (lufttrocken, ohne Niederschlagsfeuchte) betragen. Das gehäckselte Material ist auf messbare Tafelmieten mit einer maximalen Höhe von 4,0 m aufzusetzen. **Die Materialübernahme muss binnen 5 Werktagen nach Aufmaß abgeschlossen sein.** Das Material ist einer Verwertung zuzuführen, die Verwertung ist dem Auftraggeber zu belegen.

Es ist von einer zerkleinerten Menge von 25.000 m³/a auszugehen.

EP: EUR/m³ x 25.000 m³/a = GP: EUR/a

**Pos. 2: Häckseln/Hacken von unbehandelten Grünabfällen auf Kompostierungsanlagen und Gesamtübernahme/Teilübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle
(Vollentsorgung, siehe Anlage 3, Datenblatt 2)**

Der Auftragnehmer ist für das Häckseln/Hacken des auf den Kompostierungsanlagen angelieferten unbehandelten Grünabfalls verantwortlich (Anlage 3, Datenblatt 2). Vor der Zerkleinerung sind Verunreinigungen von unverrottbaren Fremdstoffen durch das Personal des Auftragnehmers zu entfernen. Die Fremdstoffe werden vom Auftraggeber vor Ort übernommen.

Das Raumgewicht des zerkleinerten Materials darf nicht unter 250 kg/m³ (lufttrocken, ohne Niederschlagsfeuchte) betragen. Das gehäckselte Material ist auf messbare Tafelmieten mit einer maximalen Höhe von 4,0 m aufzusetzen. Die Materialübernahme muss binnen 5 Werktagen nach Aufmass abgeschlossen sein. Das Material ist einer Verwertung zuzuführen, die Verwertung ist dem Auftraggeber zu belegen.

Es ist von einer zerkleinerten Menge von 35.000 m³/a auszugehen.

EP: **EUR/m³ x 35.000 m³/a = GP:** **EUR/a**

Pos. 3: Häckseln von unbehandelten Grünabfällen und Aufsetzen auf Tafelmieten

Der Auftragnehmer ist für das Häckseln der auf den Kompostierungsanlagen angelieferten unbehandelten Grünabfälle verantwortlich (Anlage 3, Datenblatt 2).

Vor der Zerkleinerung sind Verunreinigungen von unverrottbaren Fremdstoffen durch das Personal des Auftragnehmers zu entfernen. Die Fremdstoffe werden vom Auftraggeber vor Ort übernommen.

Das Raumgewicht des zerkleinerten Materials soll nicht unter 250 kg/m³ (lufttrocken, ohne Niederschlagsfeuchte) betragen. Das gehäckselte Material ist auf messbare Tafelmieten mit einer maximalen Höhe von 3,0 m aufzusetzen.

Es ist von einer zerkleinerten Menge von 36.000 m³/a auszugehen.

EP: **EUR/m³** x **36.000 m³/a** = **GP:** **EUR/a**

Pos. 4: Umsetzen des Häckselgutes

Zur Durchmischung und Sauerstoffversorgung sind die Mieten umzusetzen. Es ist von durchschnittlich vier Umsetzungen über die Rottezeit auszugehen. Bei Bedarf muss auch das abgeseibte Material nochmals umgesetzt werden.

Das Umsetzen des Materials ist mit einem Umsetzgerät oder Radlader durchzuführen, mit dem auch Tafelmieten mit einer Höhe bis zu 3,20 m umgesetzt werden können. Bei den Materialbewegungen mit Radlader darf das Kompostmaterial nicht geschoben, sondern nur lose geschüttet werden und darf auf keinen Fall durch Befahren verdichtet werden.

Es ist bei 3maliger bzw. 5maliger Umsetzung pro Miete von einer umzusetzenden Jahresmenge von insgesamt 29.000 m³ auszugehen. (Anlage 3, Datenblatt 3)

EP: **EUR/m³** x **29.000 m³/a** = **GP:** **EUR/a**

Pos. 5: Absieben von Fertigkompost einschließlich Aufsetzen auf Tafelmieten und Übernahme von Überkorn

Nach Abschluss der Kompostierung erfolgt die Absiebung des Materials. Dabei ist ein Siebaggreat einzusetzen, das Siebschnitte bei 10 mm und 15 mm zulässt. Der Fertigkompost und das Überkorn sind auf aufmaßfähige Tafelmieten zu setzen.

Das Überkorn ist vom Auftragnehmer zu übernehmen und einer Verwertung zuzuführen. Die Verwertung ist dem Auftraggeber zu belegen.

Die Arbeiten werden nach dem Volumen des nach Siebdurchlauf aufgemessenen Feinmaterials (Fertigkompost) 0-10 mm bzw. 0-15 mm abgerechnet.

Es ist von einer Jahresgesamtmenge des Fertigkomposts von ca. 8.000 m³/a auszugehen. Die Jahresgesamtmenge des Überkorns beläuft sich auf ca. 8.000 m³ pro Jahr.

Fertigkompost 0-10 mm:

EP: EUR/m³ x 2.000 m³/a = GP: EUR/a

Fertigkompost 0-15 mm:

EP: EUR/m³ x 6.000 m³/a = GP: EUR/a

Übernahme Überkorn:

EP: EUR/m³ x 8.000 m³/a = GP: EUR/a

Gesamtsumme der Position 5: EUR/a

Pos. 6.1: Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Volumenbasis

Auf 9 Sammelplätzen darf das angelieferte Material nicht gehäckselt werden. Jährlich werden von diesen Plätzen unbehandelte Grünabfälle zu den zugewiesenen Anlagen transportiert (Anlage 3, Datenblatt 4.1).

Der Transport von ca. 8.000 m³ unbehandelten Grünabfällen zu den Kompostierungsanlagen Filderstadt/Eichholz, Weißer Stein und Wendlingen wird auf Volumenbasis abgerechnet.

Die Transporte werden nach dem Volumen des transportierten Materials, anhand des Füllgrades des verwendeten Transportmittels, sowie der nachgewiesenen km-Leistung abgerechnet. Es darf nur die nach km bemessene kürzeste Wegstrecke verrechnet werden. Die Transportbehälter müssen eine deutlich sichtbare und lesbare Kennzeichnung über das max. inhaltliche Gesamtvolumen tragen. Die Leistungen umfassen das Laden, den Transport und das Abladen von unbehandelten Grünabfällen.

Durch den Aufladevorgang entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen!

Die mittlere Transportentfernung liegt bei 8 km.

EP (1m³ x 1km): EUR x 8.000 m³ x 8 km = GP: EUR/a

Pos. 6.2: Alternativangebot zur Position 6.1

**Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Volumenbasis und Teil-
Übernahme von unbehandelten Grünabfällen auf den Grünschnitt-Sammelplätzen**

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, eine Teilmenge von 3.000 m³/a des gesammelten unbehandelten Grünabfalls von den in der Position 6.1 genannten Grünschnitt-Sammelplätzen (Anlage 3, Datenblatt 4.1) direkt vor Ort zu übernehmen und einer Verwertung zuzuführen. Die dann noch zu transportierende Menge aus der Position 6.1 reduziert sich dadurch auf 5.000 m³/a.

a) Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Volumenbasis

EP (1m³ x 1km): EUR x 5.000 m³ x 8 km = GP: EUR/a

b) Teil-Übernahme von unbehandelten Grünabfällen auf den Grünschnitt-Sammelplätzen

EP: EUR/m³ x 3.000 m³/a = GP: EUR/a

Gesamtsumme der Position 6.2: EUR/a

Wichtiger Hinweis!

Die Abgabe eines Alternativangebotes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe eines Preises auf die Hauptposition 6.1!

Die Beauftragung der Position 6.2 führt zu Mengenreduzierungen in den Positionen 1, 2 und 3.

Pos. 6.3: Transport von unbehandelten Grünabfällen auf Gewichtsbasis

Der Transport von unbehandelten Grünabfällen von den in Anlage 3, Datenblatt 4.1 genannten Grünschnitt-Sammelplätzen zur Deponie Blumentobel wird nach Gewicht abgerechnet.

Es darf nur die nach km bemessene kürzeste Wegstrecke verrechnet werden.

Die Leistungen umfassen das Laden, den Transport und das Abladen von unbehandelten Grünabfällen.

Durch den Aufladevorgang entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen!

Es wird von ca. 500 to pro Jahr ausgegangen.

Die mittlere Transportentfernung liegt bei 14 km.

EP (1to x 1km): EUR x 500 to x 14km = GP: EUR/a

Pos. 6.4: Transport von Häckselgut

Vom Auftraggeber können Quertransporte zwischen den Anlagen beauftragt werden. Es wird von einer Jahresmenge von 6.000 m³ ausgegangen.

Die Transporte werden nach dem Volumen des transportierten Materials, anhand des Füllgrades des verwendeten Transportmittels, sowie der nachgewiesenen km-Leistung abgerechnet. Es darf nur die nach km bemessene kürzeste Wegstrecke verrechnet werden. Die Transportbehälter müssen eine deutlich sichtbare und lesbare Kennzeichnung über das max. inhaltliche Gesamtvolumen tragen. Die Leistungen umfassen das Laden, den Transport, das Abladen und das Aufschieben des Häckselgutes auf eine Tafelmiete.

Die mittlere Transportentfernung liegt bei 13 km.

EP (1m³ x 1km): EUR x 6.000 m³ x 13 km = GP: EUR/a

Pos. 6.5: Transport von Kompost

Den Kreiseinwohnern soll die Möglichkeit gegeben werden, Kompost auf den Grünschnitt-Sammelplätzen abzuholen. Hierzu muss Kompost von den Kompostierungsanlagen zu den Grünschnitt-Sammelplätzen transportiert werden und darf dort nur auf den vorgegebenen Flächen abgeladen werden. Der Kompost darf beim Abladen nicht verzogen werden. Jährlich werden von den Kompostierungsanlagen ca. 4.000 m³ Kompost auf die Grünabfall-Sammelplätze transportiert. (Anlage 3, Datenblatt 4.2)

Die Transporte werden nach dem Volumen des transportierten Materials, anhand des Füllgrades des verwendeten Transportmittels, sowie der nachgewiesenen km-Leistung abgerechnet. Es darf nur die nach km bemessene kürzeste Wegstrecke verrechnet werden. Die Transportbehälter müssen eine deutlich sichtbare und lesbare Kennzeichnung über das max. inhaltliche Gesamtvolumen tragen. Die Leistungen umfassen das Laden, den Transport und das Abladen.

Die mittlere Transportentfernung liegt bei 13 km

EP (1m³ x 1km): EUR x 4.000 m³ x 13 km = GP: EUR/a

Pos. 7: Zusammenschieben von Grünabfällen

Auf einzelnen Anlagen müssen die angelieferten Grünabfälle zur optimalen Nutzung des Platzes zusammengeschoben werden. Für das Zusammenschieben auf den unten aufgeführten Anlagen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Für die Arbeiten ist ein Radlader, Traktor, Radbagger oder adäquates Fahrzeug mit Gummibereifung einzusetzen. Der Schiebevorgang ist so auszuführen, dass ein Schottereintrag in die Grünabfälle vermieden wird.

Auf folgenden Anlagen müssen die angelieferten Grünabfälle zusammengeschoben werden:

| Anlage | Schiebehäufigkeit pro Jahr | Größe der Annahmefläche |
|-------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| Weißer Stein | 10 | ca. 2.500 m ² |
| Dettingen | 5 | ca. 1.260 m ² |
| Denkendorf | 20 | ca. 660 m ² |
| Lenningen-Oberlenningen | 25 | ca. 600 m ² |
| Neckartailfingen | 10 | ca. 1.350 m ² |
| Nürtingen-Enzenhardt | 15 | ca. 2.800 m ² |
| Schlaitdorf | 5 | ca. 670 m ² |
| Weilheim | 10 | ca. 2.100 m ² |
| Wendlingen | 25 | ca. 2.000 m ² |

| | | | | |
|-----------------------------------|------------------|---------------------|------------------|--------------|
| Weißer Stein: | EP: | EUR x 10/a = | GP: | EUR/a |
| Dettingen: | EP: | EUR x 5/a = | GP: | EUR/a |
| Denkendorf: | EP: | EUR x 20/a = | GP: | EUR/a |
| Oberlenningen: | EP: | EUR x 25/a = | GP: | EUR/a |
| Neckartailfingen: | EP: | EUR x 10/a = | GP: | EUR/a |
| Nürtingen- Enzenhardt: | EP: | EUR x 15/a = | GP: | EUR/a |
| Schlaitdorf: | EP: | EUR x 5/a = | GP: | EUR/a |
| Weilheim: | EP: | EUR x 10/a = | GP: | EUR/a |
| Wendlingen: | EP: | EUR x 25/a = | GP: | EUR/a |

Gesamtsumme der Position 7: **EUR/a**

**Bedarfspos. 8: Häckseln/Hacken von Baum- und Strauchschnitt aus
Streuobstwiesen und Gesamtübernahme des
Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bietet Streuobstwiesenbesitzer im Rahmen des Modellprojektes „Energetische Nutzung des Obstbaumschnittholzes“ an, das anfallende Schnittgut auf einen zentralen, vom Abfallwirtschaftsbetrieb in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde abgestimmten Platz, zu verbringen.

Dort soll eine Häckselung und Materialübernahme durch den Auftragnehmer erfolgen. Das Material ist einer thermischen Verwertung zuzuführen.

Derzeit sind 18 Städte und Gemeinden mit insgesamt 27 Sammelplätzen an dem Projekt beteiligt. Pro Sammelplatz ist mit einer durchschnittlichen Menge von ca. 30 – 60 m³ pro Häckselung auszugehen.

Folgende Städte und Gemeinden haben sich bislang an dem Projekt beteiligt:

Beuren, Dettingen, Holzmaden, Owen, Neckartenzlingen, Nürtingen, Kirchheim, Frickehausen, Weilheim, Kohlberg, Lenningen, Wendlingen, Denkendorf, Plochingen, Neuffen, Neuhausen, Bempflingen und Filderstadt .

Der Auftraggeber nimmt an, dass die Bedarfsposition mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% zur Beauftragung kommt. Die Bedarfsposition fließt daher auch zu 50% in die Angebotswertung mit ein.

Wichtiger Hinweis!

(Minuspreis) Bei einer Vergütung an den Abfallwirtschaftsbetrieb muss der Preis eindeutig mit einem vorgesetzten Minuszeichen gekennzeichnet sein!

EP: EUR/m³ x 2.500 m³/a = GP: EUR/a

Zusammenstellung des Angebotes für die Angebotswertung (Wertungssumme)

| | | | |
|------------------------|--|-----------------------|------------|
| Pos. 1: | Häckseln/Hacken auf Grünschnitt- Sammelplätzen | GP: | EUR |
| Pos. 2: | Häckseln/Hacken auf Kompostierungsanlagen | GP: | EUR |
| Pos. 3: | Häckseln und Aufsetzen | GP: | EUR |
| Pos. 4: | Umsetzen | GP: | EUR |
| Pos. 5: | Absieben und Übernahme Überkorn | GP: | EUR |
| Pos. 6.1: | Transport Volumenbasis | GP: | EUR |
| Pos. 6.3: | Transport Gewichtsbasis | GP: | EUR |
| Pos. 6.4: | Transport Häckselgut | GP: | EUR |
| Pos. 6.5: | Transport Kompost | GP: | EUR |
| Pos. 7: | Zusammenschieben | GP: | EUR |
| Pos 8: | Bedarfsposition Streuobstwiesen (Wertung 50%) | | |
| | GP: | EUR x 50% = GP: | EUR |
| <hr/> | | | |
| Angebotswertung | Endsumme netto | | EUR |
| | zzgl. % MwSt.: | | EUR |
| <hr/> | | | |
| Angebotswertung | Endsumme brutto | | EUR |
| <hr/> <hr/> | | | |

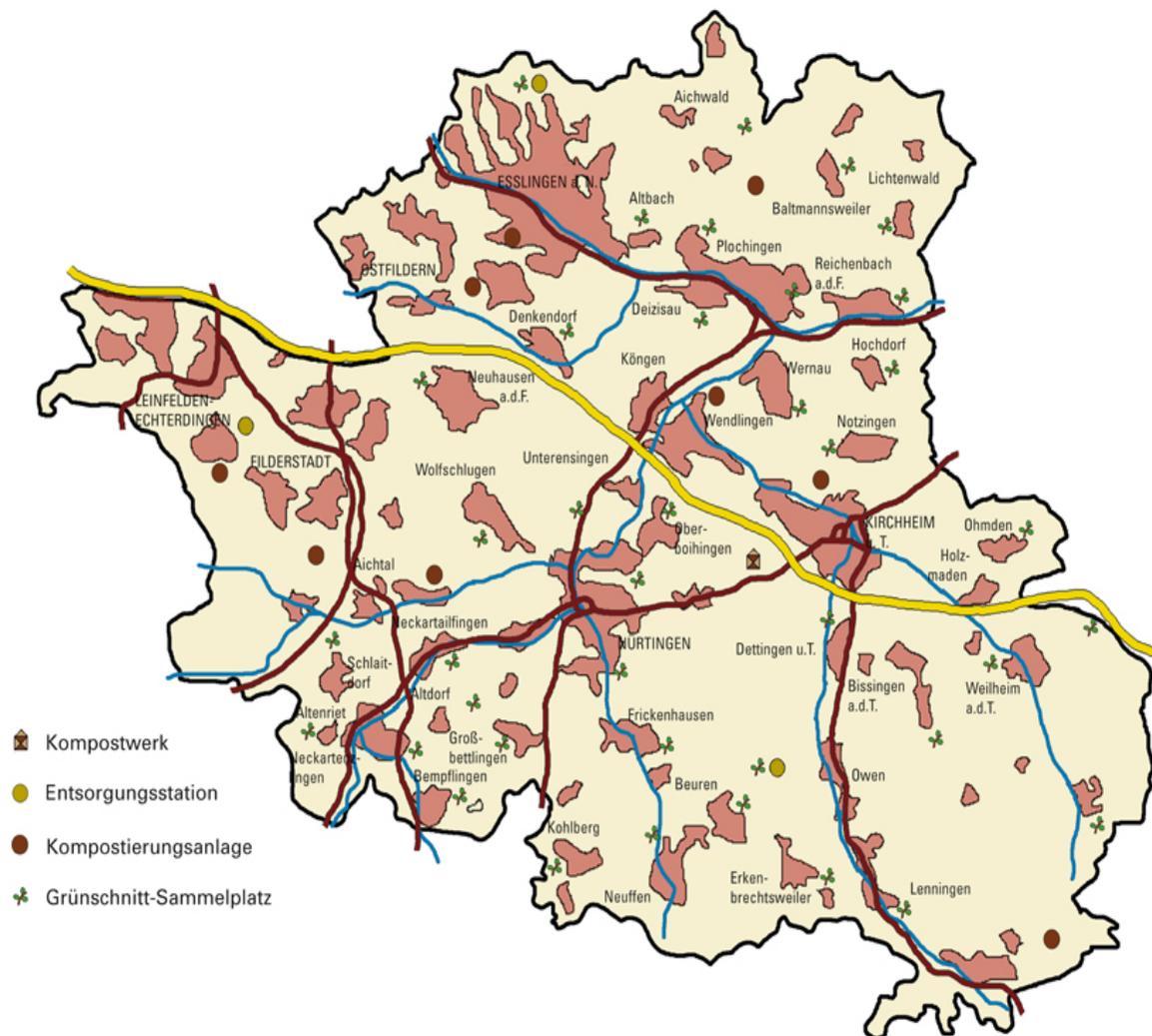
Bitte die Angebotswertung Endsumme brutto auch auf dem Formular „Komm EU (D) Ang (Angebotsschreiben für Dienstleistungen)“ bei Nr. 2.1.1 eintragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

**Anlage 1
Übersichtskarte Landkreis Esslingen**



Anlage 2
Kennzettel

Achtung Angebot !!!

zur EU-weiten Vergabe:
„Verholzte Grünabfälle ab 01.08.2018“

Umschlag nicht öffnen !!!!

Bitte sofort weiterleiten an:

**Sekretariat AWB
Zimmer 15**

Ende der Angebotsfrist:
12. Dezember 2017, 14:00 Uhr

An den
Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Röntgenstraße 16-18
73730 Esslingen a. N.

Anlage 3 (Seite 1 von 7)
Aufstellung über die Grünschnitt-Sammelplätze und Kompostierungsanlagen

| Nr. | Anlage | Kompostierungs-anlage | Grünschnitt-Sammelplatz | Größe m² | Bituminös bef. | Schotter tragschicht | Material übernahme | Reisig schieben | Reisigabfuhr |
|-----|-------------------------|-----------------------|-------------------------|----------|----------------|----------------------|--------------------|-----------------|--------------|
| 1 | Aichtal-Grötzingen | x | | 545 | x | | x | | |
| 2 | Aichwald | | x | 700 | | x | x | | |
| 3 | Altbach | | x | 600 | | x | x | x | |
| 4 | Altenriet | | x | 2.400 | | x | x | | |
| 5 | Baltmannsweiler | | x | 500 | | x | | | x |
| 6 | Beuren | | x | 1.400 | | x | x | | |
| 7 | Bissingen | | x | 1.000 | | x | x | | |
| 8 | Deizisau | | x | 1.500 | | x | x | | |
| 9 | Denkendorf | | x | 1.100 | | x | x | x | |
| 10 | Erkenbrechtsweiler | | x | 450 | x | | | | x |
| 11 | Esslingen-Zollberg | X | | 1.800 | x | | | | |
| 12 | Filderstadt-Eichholz | x | | 10.000 | x | | | | |
| 13 | Frickenhausen | | x | 1.200 | | x | | | x |
| 14 | Großbettlingen | | x | 600 | | x | x | | |
| 15 | Hochdorf | | x | 1.000 | | x | x | | |
| 16 | Kompostwerk Kirchheim | x | | 1.000 | x | | | | |
| 17 | Kohlberg | | x | 400 | x | | | | x |
| 18 | Leinfelden-Echterdingen | x | | 4.500 | x | | | | |
| 19 | Lenningen-Gutenberg | | x | 700 | x | | | | x |
| 20 | Lenningen-Oberlenningen | | x | 600 | | x | | | x |
| 21 | Lenningen-Schopfloch | x | | 1.500 | x | | x | | |

Anlage 3 (Seite 2 von 7)
Aufstellung über die Grünschnitt-Sammelplätze und Kompostierungsanlagen

x

| Nr. | Anlage | Kompostierungs-anlage | Grünschnitt-Sammelplatz | Größe m ² | Bituminös bef. | Schotter tragschicht | Material übernahme | Reisig schieben | Reisigabfuhr |
|-----|----------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------|----------------|----------------------|--------------------|-----------------|--------------|
| 22 | Lichtenwald | | x | 500 | | x | x | | |
| 23 | Neckartailfingen | | x | 1.350 | | x | x | x | |
| 24 | Neckartenzlingen | | x | 700 | | x | | | x |
| 25 | Neuffen | | x | 800 | | x | x | | |
| 26 | Neuhausen | | x | 2.330 | | x | x | | |
| 27 | Notzingen | | x | 600 | | x | x | | |
| 28 | Nürtingen-Enzenhardt | | x | 2.800 | | x | x | x | |
| 29 | Nürtingen-Zizishausen | | x | 1.000 | x | | x | | |
| 30 | Oberboihingen | | x | 800 | | x | x | | |
| 31 | Ohmden | | x | 1.800 | | x | x | | |
| 32 | Ostfildern | x | | 1.100 | x | | x | | |
| 33 | Reichenbach | | x | 1.300 | | x | x | | |
| 34 | Schlaitdorf | | x | 670 | | x | x | | |
| 35 | Unterensingen | | x | 650 | | x | | | x |
| 36 | Weilheim | | x | 1.100 | | x | x | x | |
| 37 | Weißer Stein b. Plochingen | x | | 7.000 | x | | | | |
| 38 | Wendlingen | x | | 8.000 | x | x | | x | |
| 39 | Wernau | | x | 1.500 | | x | x | | |
| 40 | Wolfschlugen | | x | 1.500 | | x | x | | |

Anlage 3 (Seite 3 von 7)
Datenblatt 1 zu Position 1

Häckseln/Hacken von unbehandelten Grünabfällen und Gesamtübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)

| Anlage | Durchschnittliche Jahresmenge (gerundet) | Durchschnittliche Anzahl Häcksel- durchgänge pro Jahr |
|-----------------------|---|--|
| Aichwald | 1.100 m ³ | 1 |
| Altenriet | 500 m ³ | 1 |
| Beuren | 650 m ³ | 2 |
| Bissingen | 800 m ³ | 2 |
| Deizisau | 900 m ³ | 2 |
| Denkendorf | 1.200 m ³ | 3 |
| Dettingen | 500 m ³ | 2 |
| Frickenhausen | 1.100 m ³ | 3 |
| Großbettlingen | 1.500 m ³ | 4 |
| Hochdorf | 1.500 m ³ | 3 |
| Lichtenwald | 600 m ³ | 2 |
| Neckartailfingen | 550 m ³ | 1 |
| Neuffen | 1.800 m ³ | 4 |
| Neuhausen | 1.300 m ³ | 2 |
| Notzingen | 500 m ³ | 2 |
| Nürtingen-Enzenhardt | 3.000 m ³ | 3 |
| Nürtingen-Zizishausen | 1.200 m ³ | 3 |
| Oberboihingen | 1.300 m ³ | 2 |
| Ohmden | 1.000 m ³ | 2 |
| Reichenbach | 500 m ³ | 1 |
| Schlaitdorf | 400 m ³ | 1 |
| Weilheim | 1.000 m ³ | 2 |
| Wernau | 1.300 m ³ | 2 |
| Wolfschlugen | 800 m ³ | 2 |
| Gesamt | 25.000 m³ | |

Anlage 3 (Seite 4 von 7)
Datenblatt 2 zu Positionen 2 und 3

Häckseln/Hacken von unbehandelten Grünabfällen auf Kompostierungsanlagen und Gesamtübernahme/Teilübernahme des Häckselgutes/Hackgutes an der Anfallstelle (Vollentsorgung)

| <u>Anlage</u> | <u>Durchschnittliche Jahresmenge</u> | <u>Materialübernahme durch den Auftragnehmer</u> | <u>Durchschnittl. Anzahl Häckseldurchgänge pro Jahr</u> |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|---|
| Aichtal | 1.200 m ³ | 1.200 m ³ | 2 |
| Filderstadt/Eichholz (46%) | 10.000m ³ | 4.600 m ³ | 3 |
| Leinfelden- Echt. – Stetten (50%) | 11.000 m ³ | 5.500 m ³ | 3 |
| Weißer Stein (50%) | 12.000 m ³ | 6.000 m ³ | 4 |
| Wendlingen (50%) | 11.000 m ³ | 5.500 m ³ | 3 |
| Kirchheim Saarstr | 3.200 m ³ | 3.200 m ³ | 5 |
| Lenningen-Schopfloch | 500 m ³ | 500 m ³ | 1 |
| Ostfildern | 1.100 m ³ | 500 m ³ | 3 |
| Esslingen-Zollberg (50%) | 16.000 m ³ | 8.000 m ³ | 4 |
| Kompostwerk Kirchheim | 5.000 m ³ | 0 m ³ | 3 |
| Gesamt | 71.000 m³ | 35.000 m³ | |

Anlage 3 (Seite 5 von 7)
Datenblatt 3 zu Position 4

Umsetzen von Häckselgut

| Anlage | Durchschnittl. Jahres- menge | Umsetzungen |
|----------------------|---|--------------------|
| Filderstadt Eichholz | 2.000m ³ | 3 |
| Weißer Stein | 3.000 m ³ | 3 |
| Wendlingen | 3.000 m ³ | 3 |
| Ostfildern | 1.000 m ³ | 5 |
| Gesamt | 9.000 m³ | |

Anlage 3 (Seite 6 von 7)
Datenblatt 4.1 zu Positionen 6.1, 6.2, 6.3

Transport von unbehandelten Grünabfällen

| Lfd. Nr. | Reisigabfuhr von | Nach | km |
|-----------------|-------------------------|----------------------|-----------|
| 1 | Altbach | Weißer Stein | 8 |
| 2 | Baltmannsweiler | Weißer Stein | 4 |
| 4 | Erkenbrechtsweiler | Blumentobel | 13 |
| 5 | Kohlberg | Blumentobel | 16 |
| 6 | Lenningen-Gutenberg | Blumentobel | 15 |
| 7 | Lenningen-Oberlenn. | Blumentobel | 11 |
| 8 | Neckartenzlingen | Filderstadt/Eichholz | 13 |
| 9 | Unterensingen | Wendlingen | 6 |

Anlage 3 (Seite 7 von 7)
Datenblatt 4.2 zu Position 6.5

Transport von Kompost

| Lfd. Nr. | Kompostlieferung von | zum Grünschnitt-Sammelplatz | Entfernung in km |
|----------|----------------------|-----------------------------|------------------|
| | Weißer Stein | | |
| 1 | | Aichwald | 5 |
| 2 | | Altbach | 8 |
| 3 | | Baltmannsweiler | 4 |
| 4 | | Deizisau | 14 |
| 5 | | Hochdorf | 9 |
| 6 | | Katzenbühl | 10 |
| 7 | | Lichtenwald | 15 |
| 8 | | Reichenbach | 9 |
| | Wendlingen | | |
| 9 | | Bissingen | 17 |
| 10 | | Dettingen | 15 |
| 11 | | Notzingen | 8 |
| 12 | | Kirchheim | 9 |
| 13 | | Lenningen Gutenberg | 28 |
| 14 | | Lenningen- Oberlenn. | 24 |
| 15 | | Lenningen-Schopfloch | 36 |
| 16 | | Nürtingen-Zizisausen | 12 |
| 17 | | Oberboihingen | 7 |
| 18 | | Ohmden | 18 |
| 19 | | Unterensingen | 6 |
| 20 | | Weilheim | 23 |
| 21 | | Wernau | 8 |
| | Filderstadt/Eichholz | | |
| 22 | | Aichtal-Grötzingen | 8 |
| 23 | | Altenriet | 12 |
| 24 | | Beuren | 25 |
| 25 | | Blumentobel, Beuren | 25 |
| 26 | | Denkendorf | 12 |
| 27 | | Frauenholz | 14 |
| 28 | | Frickenhausen | 21 |
| 29 | | Kohlberg | 23 |
| 30 | | Neckartailfingen | 7 |
| 31 | | Neckartenzlingen | 12 |
| 32 | | Neuffen | 23 |
| 33 | | Neuhausen | 12 |
| 34 | | Nürtingen-Enzenhardt | 20 |
| 35 | | Schlaitdorf | 11 |
| 36 | | Wolfschlugen | 11 |

Bietererklärung 1
Angaben zum Bewerber

| | |
|--|--|
| Name/ Firma (bitte exakte und vollständige Bezeichnung angeben) | |
| Straße, Hausnummer PLZ, Ort Land | |
| Registergericht und Sitz Registernummer | |
| International Bank Account Number (IBAN) Bank Identifier Code (BIC) | |
| Umsatzsteuer-IdNr. | |
| Ansprechpartner | |
| Telefonnummer Faxnummer E-Mail Adresse Internetadresse | |
| Handelt es sich nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 um ein (siehe Fußnote 1) | <input type="checkbox"/> Kleinstunternehmen <input type="checkbox"/> kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen (nur falls eine der o.g. Varianten zutreffend ist, bitte ankreuzen) |

- 1) vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41:
- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. €
 - kleines Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 10 Mio. €
 - mittleres Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 50 Mio. € bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Mio. €

Näheres ist beispielsweise zu finden unter:

<http://www.foerderinfo.bund.de/de/KMU-Definition-der-Europaeischen-Kommission-972.php>

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 2 (Seite 1 von 2)

Eigenerklärung zum (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

Es lag innerhalb der letzten 5 Jahre einer der nachfolgend genannten **zwingenden Ausschlussgründe** vor. Anzugeben sind nur Verurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter ein gesondertes Beiblatt mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (z. B. Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB).

1. Eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) dem Bewerber/Bieter zuzurechnen ist, wurde rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bewerber/Bieter wurde eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt (einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich), wegen einer Straftat nach:
 - § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
2. Der Bewerber/Bieter ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder behördenkräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt.

JA

NEIN

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 2 (Seite 2 von 2)

Eigenerklärung zum (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

Es lag innerhalb der letzten 3 Jahre einer der nachfolgend genannten **fakultativen Ausschlussgründe** vor. Anzugeben sind nur Ereignisse innerhalb der letzten 3 Jahre. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt ("ja" angekreuzt), ist zwingend ein Beiblatt mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können (Umstände, Zeitpunkt und Schwere des Verstoßes, Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB usw.).

1. Der Bewerber/Bieter hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
2. Der Bewerber/Bieter ist zahlungsunfähig oder über das Vermögen des Bieters ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, der Bieter befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt.
3. Der Bewerber/Bieter bzw. eine Person deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Bewerbers/Bieters infrage gestellt wird.
4. Der Bewerber/Bieter hat eine Vereinbarungen mit einem/mehreren anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
5. Der Bewerber/Bieter hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt.

JA

NEIN

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 3

(weitere Erläuterungen gegebenenfalls auf gesondertem Blatt abgeben)

a) Gesamtumsatz (ohne Umsatzsteuer) der letzten drei Geschäftsjahre.

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

b) (Teil-) Umsatz für die entsprechende Leistung der letzten drei Geschäftsjahre

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 4

Referenz

(Bei Bedarf, können weitere Referenzen auf gesonderten Blatt angegeben werden.)

Der Bewerber/Bieter muss als Referenz die Verarbeitung von mindestens 30.000 cbm Material nach Ersthäckslung in einem Kalenderjahr vorweisen. Leistungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen können auch als Referenz angegeben werden, soweit die Leistung die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

Referenzen dürfen nachfolgend nur angegeben werden, wenn

- sie nicht älter als fünf Jahre sind und
- die Leistung bereits vollständig abgeschlossen wurde oder bei einer Vertragslaufzeit von über einem Jahr, mindestens ein Leistungszeitraum von einem Jahr bereits abgeschlossen wurde.

Referenz:

| | |
|--|--|
| Auftraggeber mit Anschrift | |
| Auftragsgegenstand | |
| Ansprechpartner beim Auftraggeber | |
| Telefonnummer Faxnummer E-Mail Adresse | |
| Auftragswert | |
| Erbringungszeitpunkt | |

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 5
Betriebshaftpflichtversicherung

Wir verfügen bei der
(Name der Versicherung)

über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von

..... EUR je Schadensfall.

Hinweis:

Die Deckungssumme muss insgesamt mindestens 1,5 Mio. EUR je Schadensfall betragen und für den Bieter bzw. ein Bietergemeinschaftsmitglied bestehen.

(Vgl. Punkt 4.2 der Besonderen Vertragsbedingungen)

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 6
Verpflichtungserklärung
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt).
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben ,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel